



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2011

Ausgegeben zu Münster am 01. September 2011

Nr. 21

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.05.2010 vom 23.08.2011	1443
Zugangs-und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Antike Kulturen an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.08.2011	1446
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.08.2011	1453
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.08.2011	1476

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2011/21
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung
der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.05.2010
vom 23.08.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.05.2010 (AB Uni 10/2008, S. 802 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) ¹Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer ein juristisches Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bestanden hat. ²Von dem Erfordernis der Note „vollbefriedigend“ kann der Promotionsausschuss absehen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Absatz 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der besonderen Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält und die Bewerberin/der Bewerber ein juristisches Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung mit der Note „befriedigend“ bestanden hat.

(2) ¹Zum Promotionsverfahren wird außerdem zugelassen, wer ein Hochschulstudium im Sinne von § 67 Abs. 4 Satz 1 HG NRW auf dem Gebiet des Rechts hervorragend abgeschlossen, die Zwischenprüfung bestanden und das Seminar i. S. v. Abs. 3 Satz 2 mindestens mit der Note „gut“ absolviert hat. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von dem Erfordernis der Zwischenprüfung gemäß Satz 1 absehen.

(3) ¹Die Bewerberin/der Bewerber muss vor oder nach dem Abschluss gem. Absatz 1 oder Absatz 2 an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden über Grundlagenfächer der Rechtswissenschaften teilgenommen haben. ²Ferner muss sie/er die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar oder an einer rechtsgeschichtlichen Quellenexegese nachweisen.

(4) ¹An die Stelle der ersten juristischen Prüfung kann ein gleichwertiger rechtswissenschaftlicher Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule des Auslandes treten. ²Bewerberinnen/Bewerber mit solchen Abschlüssen müssen jedoch zusätzlich den Grad einer Magistra/eines Magister legum nach der Magisterordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder den Grad Master of Laws (LL.M.) im Masterstudiengang „Deutsches Recht“ mit mindestens der Note „magna cum laude“ oder einen vergleichbaren Grad einer anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultät mit entsprechendem Prädikat nachweisen. ³Von dem Erfordernis der Note „magna cum laude“ kann der Promotionsausschuss absehen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Absatz 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der besonderen Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält, die Bewerberin/der Bewerber den Mastergrad mit der Note „cum laude“ erworben hat und die Masterarbeit mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde. ⁴Von dem zusätzlichen Erfordernis des Grades einer Magistra/eines Magister legum bzw. eines Master of Laws gemäß S. 1 kann der Promotionsaus-

schuss insgesamt absehen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Absatz 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der überragenden Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält und der Promotionsausschuss ein besonderes Interesse der Fakultät an der Bearbeitung des Promotionsthemas anerkennt.

(5) In besonderen Fällen können Bewerberinnen/Bewerber anderer Fachrichtungen zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen im übrigen vorliegen, die Bewerberin/der Bewerber ein anderes Hochschulstudium mit zur Promotion berechtigendem Erfolg abgeschlossen hat, das gewählte Promotionsthema mit diesem Studium in Beziehung steht und die Fakultät ein besonderes Interesse an der Bearbeitung anerkannt hat.

(6) Die Anträge auf ausnahmsweise Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Absätzen 1, 2, 4 und 5 hat die Betreuerin/der Betreuer zu stellen, bevor das Betreuungsverhältnis begründet wird.

(7) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt die Vorlage einer Dissertation voraus, die in dieser Form noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist.

(8) Die Bewerberin/der Bewerber darf nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden sein.

(9) Die Bewerberin/der Bewerber soll über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss einen selbstständigen, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung der Rechtswissenschaft leisten.

(2) ¹Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann sie mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers und des Promotionsausschusses in einer anderen Sprache abgefasst werden. ³Es sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind.

(3) ¹Die Dissertation ist in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form als Textdatei abzugeben. ²Zugelassen sind die Dateiformate aller gängigen Textverarbeitungsprogramme, die das Herauskopieren von Textpassagen zulassen.

(4) ¹Der Dissertation ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. ²Täuschungsversuche können gemäß § 63 Abs. 5 S. 2 und 3 HG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € belegt werden.“

3. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Gutachten

¹Der Promotionsausschuss bestimmt zwei Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation. ²Das Erstgutachten muss ein aktives, ehemaliges, emeritiertes oder pensioniertes Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der Prüfungsberechtigten (§ 7 Absatz 1 Satz 2) verfassen. ³Zweitgutachten können auch auswärtige Prüfungsberechtigte, Prüfungsberechtigte anderer Fakultäten/Fachbereiche sowie Honorarprofessoren der Fakultät erstellen.“

4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹§ 3 Absatz 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin/ der Bewerber einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz der Partnerfakultät befindet. ²Von dem Erfordernis des § 3 Absatz 4 Satz 2 wird abgesehen.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Entscheidungen des Fachbereichsrates nach den Absätzen 1 und 2 werden vom Promotionsausschuss vorbereitet. ²Der Promotionsausschuss kann einen Professor/eine Professorin mit der Erstellung eines die Entscheidung vorbereitenden Gutachtens beauftragen. ³Der Gutachter/die Gutachterin muss nicht Mitglied der Fakultät sein.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 4.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 05.07.2011.

Münster, den 23.08.2011

Die Rektorin

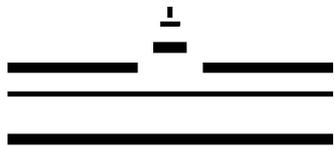
Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23.08.2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles



Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Antike Kulturen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 23.08.2011

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Antike Kulturen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 23.08.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen**
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren**
- § 6 Auswahlkommission**
- § 7 Auswahlverfahren**
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften**
- § 8 Abschluss des Verfahrens**
- § 9 Täuschung**
- § 10 Inkrafttreten**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Antike Kulturen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

**§ 2
Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. ²Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO

NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ³Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 120 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 2. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
 3. Tabellarischer Lebenslauf
 4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 5. Eine längere einschlägige schriftliche Arbeit, vorzugsweise die BA-Arbeit.
 6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Antike Kulturen ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 oder einer äquivalenten Note beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in den Studiengängen „Klassische und Frühchristliche Archäologie“, „Antike Kulturen“, „Klassische Archäologie“, „Geschichte“, „Klassische Philologie“, „Byzantinistik“ oder in vergleichbaren Studiengängen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Antike Kulturen, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus dem Masterstudiengang Antike Kulturen endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Antike Kulturen, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Zusatzmoduls in einem Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um eines solches handelte, das im Masterstudiengang Antike Kulturen als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des zuständigen Fachbereichs oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Antike Kulturen zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Antike Kulturen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. ²Die beiden Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind aus der Alten Geschichte einerseits und der anderen Klassischen Archäologie andererseits zu bestimmen. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission wählen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Vorsitzende/den Vorsitzenden. ⁴Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁶Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gem. § 2 Absatz 1 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit 60 % gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,6 multipliziert.
 2. Weitere für den Masterstudiengang Antike Kulturen an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit 40 % gewichtet. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 10 Punkten,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 10 Punkten,
 - c) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium mit bis zu 10 Punkten und
 - d) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 10 Punkten
 versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 40 nicht überschritten werden darf. Die Summe der insgesamt vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,4 multipliziert.
- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) ¹Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der die Zuweisung eines Studienplatzes ausspricht. ²Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ³Im Falle des § 2 Absatz 1 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor im Bescheid gemäß Absatz 1 der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ³Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, gibt der Bescheid auch Auskunft über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze. ⁴Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Absatz 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die

Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird der Bescheid zurückgenommen. ²Die Rücknahme des Bescheids ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 01.08.2011.

Münster, den 23.08.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

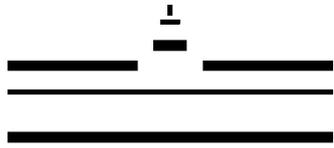
Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23.08.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Klassische Archäologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 23.08.2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen aus einem Zusatzmodul in der Bachelorphase
- § 18 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 19 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 20 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 21 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 22 Diploma Supplement
- § 23 Einsicht in die Studienakten
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 26 Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Klassische Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der Klassischen Archäologie so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

¹Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Klassische Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung. ²§ 17 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Klassische Archäologie ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 08 (Geschichte/Philosophie) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Klassische Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Klassische Archäologie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Klassische Archäologie umfasst das Studium folgender Pflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Aufbaumodul
Sprachmodul
Modul „Griechische Welt“
Interdisziplinäre Studien
Modul „Römische Welt“
Praxismodul
Abschlussmodul

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

Der Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ beinhaltet folgende Arten von Lehrveranstaltungen:

1. Vorlesungen

Vorlesungen vermitteln in Vortragsform Überblickswissen und dienen der zusammenhängenden Darstellung größerer Themenkomplexe oder der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes vor dem Hintergrund neuester Forschungsdiskussionen.

2. Hauptseminare

Seminare vermitteln unter Einbeziehung neuerer Forschungsergebnisse und Methodendiskussionen vertiefend die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch aktive Einbindung der Studierenden in mündlicher und schriftlicher Form.

3. Übungen

Übungen dienen der praxisbezogenen Vermittlung spezieller Kenntnisse, indem sie vertiefend bestimmte Quellengattungen, Sachbereiche und Teildisziplinen behandeln.

4. Methodenlektüre

¹In der Methodenlektüre muss eine vorgegebene Auswahl an Literatur (ca. 1200 S.), selbständig unter methodenanalytischen Gesichtspunkten bearbeitet werden. ²Die vorgegebene Literatur wird in regelmäßig stattfindenden Tutorien, geleitet von Studierenden aus dem Promotionsstudiengang, kritisch besprochen.

5. Masterkolloquium

Im Masterkolloquium werden Themen und Methoden der Masterarbeiten in Kleingruppen präsentiert und diskutiert.

6. Sprachkurse

Sprachkurse führen anhand eines Lehrbuches in Semantik, Morphologie und Syntax einer Fremdsprache ein.

7. Archäologisches Praktikum

Das Archäologische Praktikum führt in eine Vielzahl von archäologischen Tätigkeiten ein, z.B. in die Feldforschungs- und Ausstellungspraxis.

8. Didaktisches Praktikum

In dem Didaktischen Praktikum sind unterschiedliche Lehrformen vorgesehen, bei denen die Studierenden insbesondere im Umgang mit Studierenden anderer Studiengänge ihre eigenen didaktischen Fähigkeiten trainieren.

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen

können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 15 oder 30 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. ⁴Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁶Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen. ²Die Summe der Leistungspunkte wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle Prüfungsleistungen des Moduls bestanden wurden.

(4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung durch elektronische Registrierung voraus. ²Die Anmeldefrist wird zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Soweit noch kein System zur elektronischen Registrierung etabliert ist, erfolgt die Anmeldung auf schriftlichem Wege im Ge-

schäftszimmer des zuständigen Instituts. ⁴Die betreffende Frist wird im Verlauf des jeweiligen Semesters im Institut bekannt gemacht. ⁵Innerhalb der bekannt gemachten Fristen können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ⁶Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

(6) ¹Bis zur Einführung einer elektronischen Erfassung werden alle in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studienbuch dokumentiert. ²Auf dieser Grundlage erfolgt zum Studienabschluss die Verbuchung der Leistungen im Prüfungsamt. ³Das Studienbuch wird den Studierenden zu Beginn des Studiums von der Fachberaterin/dem Fachberater und Modulbeauftragten des Studiengangs übergeben und beinhaltet auch eine ausführliche Erläuterung aller in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 12 Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Klassischen Archäologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 60-90 Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 19 Abs. 3.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und einmal in elektronischer Form einzureichen; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 24 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt; die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Nach Abgabe der Masterarbeit wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat ein Termin für die mündliche Prüfung festgelegt.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung vor zwei von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestellten Prüferinnen/Prüfern abgelegt. ²Die Note der mündlichen Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 20 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die mündliche Prüfung dauert 45 min. Inhalt der Prüfung sind die innerhalb des Masterstudienganges Klassische Archäologie besuchten Lehrveranstaltungen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist.

§ 15

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Dies gilt nicht für die mündliche Prüfung gemäß § 14. ³Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 19 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 20 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (9) Für die Bewertung der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung gelten die §§ 13 und 14.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) ¹Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ²Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studien-

und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁶Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 % angerechnet werden.

(8) ¹Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 17

Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen aus einem Zusatzmodul in der Bachelorphase

(1) ¹Wurden Leistungen im Rahmen eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase erfolgreich absolviert, so müssen diese im Masterstudium angerechnet werden. ²Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

(2) Hat eine Studierende/ein Studierender im Rahmen des Studiums eines Zusatzmoduls aus dem Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ während der Bachelorphase in einer Prüfungsleistung dieses Moduls einen Fehlversuch erzielt und ist in diesen Masterstudiengang gewech-

selt, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende Prüfungsleistung im Rahmen des Masterstudiums angerechnet.

(3) Hat ein Studierender/eine Studierende in der Bachelorphase ein Zusatzmodul aus dem Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ studiert und dieses endgültig nicht bestanden, so kann sie/er nicht zu diesem Masterstudiengang zugelassen werden.

§ 18

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 19

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung gem. § 14 mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 20 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen ist ein Modul dann endgültig nicht bestanden, wenn sich nach Ausschöpfung aller für die Prüfungsleistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote im Sinne von § 20 Abs. 4 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist im Wiederholungsfalle nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁵Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) ¹Die mündliche Prüfung gem. § 14 kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Ist ein Pflichtmodul, die Masterarbeit oder die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs 08 (Geschichte/Philosophie), unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. ²Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. ³Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁴Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung) wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 24 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 21

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 08 (Geschichte/Philosophie) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 22

Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 23

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ³Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁵§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die /der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 25 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Klassische Archäologie immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 22.07.2011.

Münster, den 23.08.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23.08.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch: Aufbau				
Modultitel englisch: Advanced				
Studiengang: Masterstudiengang Klassische Archäologie				
Turnus: Jedes Jahr zum SoSe oder WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1. – 2. FS	LP: 15 LP	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Übung	Ü (P)	4	30 h (2 SWS)	90 h
	3	Methodenlektüre	Ü (P)	8	15 h (1 SWS)	225 h
2	Lehrinhalte: Lehrinhalt ist die Vertiefung und kritische Diskussion klassisch-archäologischer Denkmalkennntnis und aktueller methodischer Zugänge zum Fach. In der Methodenlektüre muss eine vorgegebene Auswahl an Literatur (ca. 1200 S.), selbständig unter methodenanalytischen Gesichtspunkten bearbeitet werden. Die vorgegebene Literatur wird in regelmäßig stattfindenden Tutorien, geleitet von Studierenden aus dem Promotionsstudiengang, kritisch besprochen.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sollen in dem Modul inhaltlich und methodisch auf eine fachwissenschaftliche Vertiefung in Klassischer Archäologie vorbereitet werden, wobei insbesondere in der Methodenlektüre die kritische Reflexion der fachlichen Grundlagen erarbeitet werden soll. Die erworbenen Kompetenzen führen über die Erarbeitung von Grundkenntnissen hinaus und zielen auf das selbständige wissenschaftliche Arbeiten. Insbesondere werden analytische und systemische Kompetenzen gefördert. Der propädeutische Charakter des Moduls dient insbesondere der Stärkung der Informations- und Kommunikationskompetenz.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden haben die Möglichkeit, aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Frühchristliche Archäologie frei die Vorlesung und die Übung zu wählen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Die Leistungen werden in einer Abschlussklausur abgeprüft. Die Klausur (60 min.) umfasst Inhalte aus Vorlesung und Methodenlektüre.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. M. Söldner		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			

Modultitel deutsch: Sprache				
Modultitel englisch: Language				
Studiengang: Klassische Archäologie				
Turnus: Jedes Jahr zum SoSe oder WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1.-2. FS	LP: 15 LP	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ Status	+ LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Sprachkurs(e)	(P)	15	90 h (6 SWS)	360 h
2	Lehrinhalte: Ziel des Moduls ist – soweit die Nachweise noch nicht erbracht sind – die Aneignung von Griechischkenntnissen im Umfang des Graecums oder das Erlernen einer weiteren modernen Fremdsprache oder einer weiteren alten Sprache.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die vermittelten Kompetenzen umfassen die Fremdsprache(n). Die alten Sprachen sind fundamentaler Bestandteil der griechischen und römischen Welt und zu deren Verständnis unerlässlicher Zugang. Moderne Fremdsprachen sind notwendig, um am internationalen wissenschaftlichen Diskurs teilzunehmen. Sowohl alte als auch moderne Sprachen vermitteln interkulturelle Kompetenzen und ermöglichen wissenschaftliches Denken in sprachkulturellen und sprachtheoretischen Zusammenhängen.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Sofern Altgriechischkenntnisse im Umfang des Graecums vorhanden sind, kann frei ein Sprachkurs nach Lehrangebot der WWU gewählt werden. Ansonsten müssen entsprechende Altgriechischkurse belegt werden.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: i. d. R. Klausur und/oder mündliche Prüfung nach Bekanntgabe und Maßgabe der Dozierenden.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. D. Salzmann			Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie		

Modultitel deutsch: Griechische Welt				
Modultitel englisch: Greek World				
Studiengang: Masterstudiengang Klassische Archäologie				
Turnus: Jedes Jahr zum SoSe oder WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1.-3. FS	LP: 15 LP	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Hauptseminar	S (P)	8	30 h (2 SWS)	210 h
	2	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3	Übung	Ü (P)	4	30 h (2 SWS)	90 h
2	Lehrinhalte: Lehrinhalt ist die Vertiefung klassisch-archäologischer Denkmalkenntnisse auf der Grundlage aktueller Forschungen und neuester methodischer Zugänge. Der Schwerpunkt des Moduls liegt auf Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der griechischen Archäologie. Dabei sollen unterschiedliche Gattungen (Architektur, Skulptur, Keramik, Malerei, Mosaik, Numismatik etc.) berücksichtigt werden.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Vermittelte Kompetenzen sind die breite Kenntnis archäologischer Denkmäler und die Fähigkeit zu kritischer Methodenreflexion. Erzielt werden soll eine Erweiterung der systemischen sowie der kommunikativen Kompetenzen durch Analyse und Präsentation. Die anhand der griechischen Welt vermittelten Kompetenzen bilden die inhaltliche Grundlage für das Modul Römische Welt.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden haben die Möglichkeit aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Frühchristliche Archäologie frei das Hauptseminar, die Vorlesung und die Übung zu wählen. Zwei der Lehrveranstaltungen müssen aus dem Bereich der griechischen Archäologie kommen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: 80 % der Prüfungsleistung werden im Hauptseminar durch einen von den Dozierenden festgelegten Nachweis (Referat, Hausarbeit oder Klausur) erbracht. Weitere 20 % der Prüfungsleistungen entfallen auf die Übung, in der ein von den Dozierenden festgelegter Nachweis (Referat, Hausarbeit oder Klausur) erbracht wird.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. M. Söldner			Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie		

Modultitel deutsch: Interdisziplinäre Studien				
Modultitel englisch: Interdisciplinary Studies				
Studiengang: Masterstudiengang Klassische Archäologie				
Turnus: Jedes Jahr zum SoSe oder WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 2. und 3. FS	LP: 15 LP	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Hauptseminar	S (P)	9	30 h (2 SWS)	240 h
	2	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
2	Lehrinhalte: Lehrinhalte sind die vertiefte inhaltliche und methodische Auseinandersetzung mit Nachbardisziplinen (Ägyptologie, Frühchristliche Archäologie, Geschichte, Klassische Philologie, Kunstgeschichte, Ur- und Frühgeschichte, Vorderasiatische Philologie, Vorderasiatische Altertumskunde).					
3	Vermittelte Kompetenzen: Qualifikationsziel des Moduls ist eine Erweiterung des fachlichen und methodischen Horizonts der Studierenden und die Entwicklung eines interkulturellen Bewusstseins. Dabei werden insbesondere auch die Möglichkeiten eröffnet, im Hinblick auf die Masterarbeit relevantes interdisziplinäres Fachwissen und Kompetenzen zu erwerben.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden haben die Möglichkeit aus dem Lehrangebot der genannten Nachbardisziplinen (Punkt 2) frei das Hauptseminar und die Vorlesungen zu wählen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Die Leistung wird im Hauptseminar durch eine von den Dozierenden festgelegten Nachweis (Referat, Hausarbeit oder Klausur) erbracht. Die erhöhten Eigenstudien in den Veranstaltungen des Wahlfächermoduls spiegeln sich auch in der erhöhten Vergabe von Leistungspunkten wider.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. M. Söldner			Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie		

Modultitel deutsch: Römische Welt				
Modultitel englisch: Roman World				
Studiengang: Masterstudiengang Klassische Archäologie				
Turnus: Jedes Jahr zum SoSe oder WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 2. und 3. FS	LP: 15 LP	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Hauptseminar	S (P)	8	30 h (2 SWS)	210 h
	2	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3	Übung	Ü (P)	4	30 h (2 SWS)	90 h
2	Lehrinhalte: Lehrinhalt ist die Vertiefung klassisch-archäologischer Denkmalkenntnisse auf der Grundlage aktueller Forschungen und neuester methodischer Zugänge. Der Schwerpunkt des Moduls liegt auf Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der römischen Archäologie. Dabei werden unterschiedliche Gattungen und Akkulturationsprozesse im Imperium Romanum berücksichtigt.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Vermittelte Kompetenzen sind die breite Kenntnis archäologischer Denkmäler und die Fähigkeit zu kritischer Methodenreflexion, die exemplarisch erarbeitet wird. Daraus ergibt sich eine Erweiterung der systemischen sowie der kommunikativen Kompetenzen durch Analyse und Präsentation.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden haben die Möglichkeit aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Frühchristliche Archäologie frei das Hauptseminar, die Vorlesung und die Übung zu wählen. Zwei der Lehrveranstaltungen müssen aus dem Bereich der römischen Archäologie kommen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: 80 % der Prüfungsleistung werden im Hauptseminar durch einen von den Dozierenden festgelegten Nachweis (Referat, Hausarbeit oder Klausur) erbracht. Weitere 20 % der Prüfungsleistungen entfallen auf die Übung, in der ein von den Dozierenden festgelegter Nachweis (Referent, Hausarbeit oder Klausur) erbracht wird.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. D. Salzmann			Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie		

Modultitel deutsch: Praxis				
Modultitel englisch: Practical Training				
Studiengang: Masterstudiengang Klassische Archäologie				
Turnus: Jedes Jahr zum SoSe oder WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 2. und 3. FS	LP: 15 LP	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Archäologisches Praktikum	Ü (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
2	Didaktisches Praktikum	Ü (P)	10	30 h (2 SWS)	270 h	
2	Lehrinhalte: Lehrinhalt ist eine unmittelbare praktische Tätigkeit an archäologischen Objekten vorzugsweise im Archäologischen Museum der Universität. Archäologische Objekte oder museale Inszenierungen werden diskutiert und klassifiziert. Das archäologische Praktikum kann auch im Ausland und/oder bei außeruniversitären Institutionen absolviert werden. Als archäologische Praktika können auch Exkursionen angerechnet werden. Das didaktische Praktikum wird durch Graduierte (mindestens Master) supervisiert. Im didaktischen Praktikum werden praktische archäologische Themen behandelt und besonders im Hinblick auf die didaktische Vermittlung umgesetzt.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Das Modul vermittelt den praktischen Umgang mit archäologischen Objekten und (museums-) didaktische Kompetenzen insbesondere bei der Betreuung von BA-Studierenden. Die erworbenen Kompetenzen befähigen zur chronologischen und typologischen Einordnung von archäologischen Artefakten und deren Vermittlung. Dem didaktischen Praktikum liegt als didaktisches Konzept die intensive Betreuung in Kleingruppen zugrunde. Die Fähigkeit zur theoretischen und praktischen Erarbeitung von Ausstellungskonzepten ermöglicht den Studierenden Transfer- und Kommunikationskompetenzen.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Praktische Übung nach Vorgabe der Struktur der Lehrveranstaltung (Archäologisches Praktikum), z. B. Beschreibung und Bestimmung eines archäologischen Artefakts in mündlicher oder schriftlicher Form.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %					
11	Modulbeauftragte/r: Dr. H.-H. Nieswandt		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			

Modultitel deutsch: Abschluss				
Modultitel englisch: Degree Studies				
Studiengang: Masterstudiengang Klassische Archäologie				
Turnus: Jedes Jahr zum SoSe oder WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 4. FS	LP: 30 LP	Workload: 900 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Masterkolloquium + Masterarbeit	S (P)	5 + 25	30 h (2 SWS)	120 h + 750 h
2	Lehrinhalte: Lehrinhalt ist ein Kolloquium mit der Vorstellung und Diskussion laufender Abschlussarbeiten.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Vermittelte Kompetenz ist die Fähigkeit, eine begrenzte archäologische Aufgabenstellung in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Diese Kompetenz kann zur Aufnahme eines Promotionsstudiengangs befähigen.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Studierende können abhängig von ihren Betreuern zwischen den angebotenen Masterkolloquien wählen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Masterarbeit und mündliche Prüfung. 80 % der Prüfungsleistung werden durch die Masterarbeit erbracht, 20 % entfallen auf die mündliche Prüfung.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module des 1. Studienjahres					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 30 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. D. Salzmann/Prof. Dr. M. Söldner			Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie		



**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Interdisziplinäre Mittelalterstudien
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 23.08.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Studienakten
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 24 Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang 'Interdisziplinäre Mittelalterstudien' an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen mittelalterlicher europäischer Literatur, Geschichte und Kultur so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines 'Master of Arts' (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang 'Interdisziplinäre Mittelalterstudien' an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang 'Interdisziplinäre Mittelalterstudien' sind die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereiches Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat ist das Prüfungsamt.

§ 6**Zulassung zur Masterprüfung**

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang 'Interdisziplinäre Mittelalterstudien' an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in den Studiengängen Lateinische Philologie, Geschichte, Germanistik oder affinen Studienfächern mit einem hohen Studienanteil zum Mittelalter in einem Bachelor-, Master-, Diplom-, Magister- oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7**Regelstudienzeit und Studienumfang,
Gliederung des Studiums**

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8**Studieninhalte**

(1) Das Masterstudium im Studiengang 'Interdisziplinäre Mittelalterstudien' umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule:

M 1 – Kernmodul: Methoden und Kompetenzen der Mediävistischen Text- und Kulturwissenschaft

M 2 – Vertiefungsmodul A: Literaturen des Mittelalters I

M 3 – Vertiefungsmodul B: Geschichte und Gesellschaft des Mittelalters I

M 4 – Vertiefungsmodul C: Weitere mediävistische Fächer

M 5 – Aufbaumodul A: Literaturen des Mittelalters II

M 6 – Aufbaumodul B: Geschichte und Gesellschaft des Mittelalters II

M 7 – Praxismodul

M 8 – Spezialisierungsmodul (Fach-Modul)

M 9 – Masterarbeit

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 27 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

1. Vorlesungen

¹Vorlesungen bieten eine dem Stande der Forschung gemäße Darstellung des jeweiligen Gegenstandes in zusammenhängendem Lehrvortrag. ²Der exemplarischen Behandlung von Texten kommt besondere Bedeutung zu. ³Die Vorlesungen bedürfen der Ergänzung durch das Selbststudium, vor allem der Lektüre der mittelalterlichen Autoren, die auch in der vorlesungsfreien Zeit erwartet wird.

2. Hauptseminare

Hauptseminare vermitteln unter Einbeziehung neuerer Forschungsergebnisse und Methodendiskussionen vertiefend die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch aktive Einbindung der Studierenden in mündlicher und schriftlicher Form.

3. Oberseminare

Oberseminare bieten den Studierenden die Möglichkeit vertiefter wissenschaftlicher Ausbildung und dienen der zusammenhängenden Darstellung größerer Themenkomplexe und der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes in Auseinandersetzung mit der Forschungsdiskussion.

4. Lektüreübungen

¹In den Lektüreübungen soll durch rascher fortschreitende Lektüre die Sprachkompetenz entwickelt und die Literaturkenntnis erweitert werden. ²Sie behandeln vertiefend bestimmte Autoren, Quellengattungen und Themenbereiche. ³Die Lektüreübungen bedürfen in erhöhtem Maße der Ergänzung durch das Selbststudium.

5. Übungen

Übungen dienen der Vermittlung spezieller Kenntnisse, im Masterstudiengang 'Interdisziplinäre Mittelalterstudien' insbesondere im Sachbereich der Historischen Hilfswissenschaften.

6. Kolloquien

¹Kolloquien dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sind vornehmlich an Problemen der Forschung orientiert. ²In freier Verfahrensform werden zwischen Lehrenden und Kommilitonen fachwissenschaftliche Problemstellungen und Forschungskontroversen in sachgerechter Form präsentiert und diskutiert.

7. Praktikum

In Verbindung mit einer ein- bis zweitägigen Exkursion erhalten die Studierenden Gelegenheit, vor Ort in Bibliotheken, Museen und in direktem Kontakt mit Handschriften und anderen Zeugnissen theoretisch erworbenes Wissen, bes. auf dem Gebiet der Kodikologie und Paläographie, im Umgang mit authentischem Quellenmaterial umzusetzen und sich zugleich durch praktische Übung auf eine mögliche spätere berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem

Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10, 15 oder 30 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein. ³Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle Prüfungsleistungen des Moduls bestanden wurden.

(5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Sie erfolgt auf elektronischem Wege. ³Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ⁴Erfolgte Anmeldungen können

innerhalb der bekannt gemachten Frist ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ⁵Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich mittelalterlicher europäischer Literatur, Geschichte und Kultur nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 90-100 Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor das Kernmodul, die drei Vertiefungsmodule und das Praxismodul erfolgreich abgeschlossen hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 4.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmit-

tel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie einmal in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt; die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) ¹Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ²Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird im

Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁶Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 30 % angerechnet werden.

(8) ¹Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen.

(4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. ²Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. ³Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁴Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 20% in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht,

mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- d) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21**Einsicht in die Studienakten**

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ³Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23**Ungültigkeit von Einzelleistungen**

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit,

bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem WS 2009/10 in diesem Masterstudiengang immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 27.07.2011.

Münster, den 23.08.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23.08.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Abschnitt A

Modultitel deutsch:		Kernmodul: Methoden und Kompetenzen der mediävistischen Text- und Kulturwissenschaft (M 1)					
Modultitel englisch:		Methods and basic skills of medieval text and cultural studies					
Studiengang:		Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien					
Turnus:	Jedes WS	Dauer:	1 Sem.	Fachsemester:	1. FS	LP: 10	Workload: 300 h
1	Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium	
	1.	Überleitungsseminar	S (P)	3	45 h	45 h	
	2.	Paläographie/ Kodikologie / Bibliothekskunde	Ü (P)	5	30 h	120 h	
3.	Poetik / Rhetorik / Hermeneutik	V (P)	2	30 h	30 h		
2	Lehrinhalte:						
	Das Modul führt ein in die Methoden und Kompetenzen der mediävistischen Philologie und Kulturwissenschaft. In einem Überleitungsseminar, das als Blockveranstaltung zu Semesterbeginn abgehalten wird, werden dazu grundlegende Kenntnisse der Latinität des Mittelalters vermittelt; der Schwerpunkt liegt hier in den Unterschieden zur Klassischen Latinität der Antike. In der einführenden Übung erhalten die Studierenden einen synoptischen Einblick in die Paläographie, Kodikologie und Bibliothekskunde, die Vorlesung gewährt ihnen darüber hinaus Einsichten in die Poetik und Rhetorik des Mittelalters sowie in Grundlagen mittelalterlicher Hermeneutik.						
3	Erworbene Kompetenzen:						
	Die Studierenden erweitern ihre bereits vorhandene Sprach- und Textkompetenz mit Blick auf die Philologie und Kultur des Mittelalters und sind in der Lage, mit den orthographischen und semantischen Besonderheiten der mittelalterlichen Latinität umzugehen. Sie sind mit den Grundlagen der mittelalterlichen Textüberlieferung und Textgestalt vertraut und können zugleich lateinische Texte aufgrund des erworbenen Wissens in ihren weiteren poetischen und rhetorischen Zusammenhang einordnen sowie hermeneutische Probleme analysieren.						
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Teile des Moduls sind gemeinsam mit dem Masterstudiengang Lateinische Philologie.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Je nach Angebot haben die Studierenden die Möglichkeit, jeweils zwischen verschiedenen elementaren Übungen der Poetologie und der Textwissenschaft zu wählen. Das Überleitungsseminar ist verpflichtend.						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung			<input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen			
8	Art der Prüfungsleistungen:						
	Zweistündige Klausur (90 Min.), deren Inhalt sich aus allen drei Veranstaltungen zusammensetzt.						
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:						
	Keine						
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:						
	10 %						
11	Modulbeauftragte/r:			Zuständige Fachbereiche:			
	Prof. Dr. Christel Meier-Staubach, Prof. Dr. Eva Schlottheuber			Fachbereich 08 – Geschichte /Philosophie, Fachbereich 09 – Philologie			

Modultitel: Kernmodul: Methoden und Kompetenzen der mediävistischen Text- und Kulturwissenschaft (M 1)

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein
 Art der Abschlussprüfung: Klausur 90 min. mündl. Prüfung ___min. _____ min.
 Referat schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Überleitungsseminar						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____ min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Keine Voraussetzungen; Pflichtseminar zu Beginn des Masterstudiengangs Interdisziplinäre Mittelalterstudien						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Paläographie /Kodikologie / Bibliothekskunde						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____ min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Geleistete Teilnahme am Überleitungsseminar						

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Poetik / Rhetorik / Hermeneutik						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ____min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ____min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____ ____min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Geleistete Teilnahme am Überleitungsseminar Erläuterungen:						

** aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

*** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:		Vertiefungsmodul A: Literaturen des Mittelalters I (M 2)					
Modultitel englisch:		Medieval Literatures I					
Studiengang:		Interdisziplinäre Mittelalterstudien					
Turnus:	Jedes WS*	Dauer:	1 Sem.*	Fachsemester:	1. FS*	LP: 10	Workload: 300 h
1	Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium	
	1.	Vorlesung Deutsche Literatur	V (P)	2	30 h	30 h	
	2.	Seminar Deutsche Literatur	S (P)	5	30 h	120 h	
3.	Übung oder Vorlesung aus einer anderen Literatur des Mittelalters	Ü / V (P)	3	30 h	60 h		
2	Lehrinhalte:						
	Das Modul vertieft die wissenschaftliche Kompetenz und die Kenntnisse der Studierenden im Hinblick auf die deutsche Literatur des Mittelalters. Die Vorlesung thematisiert u.a. gattungs-, geistes-, medien-, ästhetikgeschichtliche und literatursoziologische Zusammenhänge innerhalb der sich vom 8. bis zum 16. Jahrhundert ausdifferenzierenden deutschsprachigen Literatur. Im Seminar werden die Studierenden angeleitet, sich mit der Literarizität einer oder mehrerer Dichtungen (Stil, Verschlüsselungen, Sinnstrukturen, Fiktion u.a.m.) eigenständig auseinanderzusetzen. Die dritte Veranstaltung ist eine Übung, die sich gezielt Einzelaspekten literarischer Texte zuwendet, oder eine Vorlesung, die weitere Überblicke vermittelt. Sie soll im Bereich ‚Weitere Literaturen des Mittelalters‘ absolviert werden.						
3	Erworbene Kompetenzen:						
	Die Studierenden werden in den Stand gesetzt, sich über die behandelten Werke hinaus Texte der älteren deutschen Literatur sprachlich und ästhetisch zu erschließen sowie sich kritisch und eigenständig mit dem aktuellen Forschungsstand auseinanderzusetzen. Ferner erwerben sie ein grundlegendes Einschätzungsvermögen für literargeschichtliche Zusammenhänge im Früh-, Hoch- und Spätmittelalter.						
4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:						
	Die Veranstaltungen dieses Moduls können zugleich Elemente des Masterstudienganges Germanistik oder eines anderen literaturwissenschaftlichen Masterstudienganges sein.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Je nach Angebot haben die Studierenden die Möglichkeit zwischen verschiedenen Vorlesungen, Seminaren und Übungen zu wählen.						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung			<input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen			
8	Art der Prüfungsleistungen:						
	Hausarbeit von 15-20 Seiten im Seminar (70 % der Modulnote), mündliche Prüfung von 30 min. in der Übung bzw. Vorlesung aus einer anderen Literatur des Mittelalters (30 % der Modulnote)						
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Keine						
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%						
11	Modulbeauftragte/r:			Zuständiger Fachbereich:			
	Prof. Dr. Tomas Tomasek			Fachbereich 08 – Geschichte / Philosophie, Fachbereich 09 – Philologie			

Abschnitt B

Modultitel: Vertiefungsmodul A: Literaturen des Mittelalters I (M 2)

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein
 Art der Abschlussprüfung: Klausur ___min. mündl. Prüfung ___min. _____min.
 Referat schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Vorlesung Deutsche Literatur						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> aktiv**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Seminar Deutsche Literatur						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> schriftl. HA	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[70%]
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Übung oder Vorlesung aus einer anderen Literatur des Mittelalters						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur _____min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv**	<input type="checkbox"/> Pflicht	<input type="checkbox"/> Wahlpflicht	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat _____min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Übung	<input checked="" type="checkbox"/> mündl. Prüfung 30 min.	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[30%]
<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung oder Übung nach Wahl	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

* Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls können bei Bedarf auch flexibel über die beiden Semester des ersten Studienjahres verteilt werden.

** aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

*** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch: Vertiefungsmodul B: Geschichte und Gesellschaft des Mittelalters I (M 3)	
Modultitel englisch: Medieval History and Society I	
Studiengang: Interdisziplinäre Mittelalterstudien	
Turnus: Jedes WS*	Dauer: 1 Semester*
Fachsem.: 1. FS*	LP: 10
Workload: 300 h	
1	Modulstruktur:
Nr.	Lehrveranstaltung
Typ / Status	LP
Präsenz	Selbststudium
1.	Vorlesung zur Geschichte des Mittelalters
V (P)	2
30 h	30 h
2.	Seminar zur Geschichte des Mittelalters
S (P)	5
30 h	120 h
3.	Übung zur Geschichte des Mittelalters
Ü (P)	3
30 h	60 h
2	Lehrinhalte: Das Modul vertieft die Kenntnisse über die früh- und hochmittelalterliche Geschichte und führt in die historischen Entstehungsbedingungen von Schriftkultur und Literatur ein. Die Vorlesung soll die unterschiedliche kulturelle Ausprägung der einzelnen gesellschaftlichen Schichten thematisieren, die jeweilige Bedeutung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit und die Überlieferungsbedingungen von Literatur. Anhand ausgewählter Themen soll im Seminar die Fähigkeit kontextbezogener Textinterpretation vermittelt werden, während in der Übung in einem zeitlich breiteren Zugriff zentrale gesellschaftliche Aspekte des Früh- und Hochmittelalters (wie die monastische oder die höfische Kultur) diskutiert und erarbeitet werden.
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden können auf der Basis vertiefter historischer Kenntnisse kulturelle Phänomene in den jeweiligen historischen Kontext des Früh- und Hochmittelalters einordnen und sind in der Lage, sich Themenfelder selbständig und mit wissenschaftlichem Zugriff zu erarbeiten. Sie können die Überlieferungsbedingungen und die Aussagekraft (und -grenzen) der jeweiligen Quellengattungen einschätzen und erwerben die Kompetenz zu eigenständiger Interpretation, die philologische und historische Texterschließung miteinander verbindet.
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Teile des Moduls sind zugleich Teil des Masterstudiengangs Geschichte
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Je nach Angebot haben die Studierenden die Möglichkeit, jeweils zwischen verschiedenen elementaren Übungen des Masterstudiengangs Geschichte zu wählen. Die Vorlesung und das Seminar sind verpflichtend.
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen
8	Art der Prüfungsleistungen: Hausarbeit von 15-20 Seiten im Seminar (70 % der Modulnote), Klausur von 90 min. oder mündliche Prüfung von 30 min. in der Übung (30 % der Modulnote).
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Eva Schlotheuber
	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 08 – Geschichte / Philosophie, Fachbereich 09 – Philologie

Abschnitt B

Modultitel: Vertiefungsmodul B: Geschichte und Gesellschaft des Mittelalters I (M 3)

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein
 Art der Abschlussprüfung: Klausur ___min. mündl. Prüfung ___min. _____min.
 Referat schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Vorlesung Geschichte und Gesellschaft des Mittelalters						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> aktiv**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung 30 min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Keine						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Seminar Geschichte und Gesellschaft des Mittelalters						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> schriftl. HA	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[70%]
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Keine						

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Übung Geschichte und Gesellschaft des Mittelalters						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur 90 min.	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Pflicht	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht	[30%]
<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[]
<input checked="" type="checkbox"/> Übung	<input checked="" type="checkbox"/> mündl. Prüfung 30 min.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	[30%]
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[]
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____ min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						
Keine Voraussetzungen. Klausur oder mündliche Prüfung nach Maßgabe des Prüfers						

* Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls können bei Bedarf auch flexibel über die beiden Semester des ersten Studienjahres verteilt werden.

** aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

*** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Abschnitt A

Modultitel deutsch:		Vertiefungsmodul C: Kulturwissenschaftliches und ideengeschichtliches Vertiefungsmodul (weitere mediävistische Fächer) (M 4)					
Modultitel englisch:		Cultural studies completion supplement					
Studiengang:		Interdisziplinäre Mittelalterstudien					
Turnus:	Jedes SoSe*	Dauer:	1 Sem.*	Fachsemester:	2. FS*	LP: 10	Workload: 300 h
1	Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium	
	1.	Vorlesung (anderes mediävistisches Fach)	V (P)	2	30 h	30 h	
	2.	Übung oder Seminar (anderes mediävistisches Fach)	Ü/S (P)	3	30 h	60 h	
	3.	Vorlesung (anderes mediävistisches Fach)	V (P)	2	30 h	30 h	
4.	Übung oder Seminar (anderes mediävistisches Fach)	Ü/S (P)	3	30 h	60 h		
2	Lehrinhalte: In diesem interdisziplinär-kulturwissenschaftlichen Modul wird dem Studierenden die Möglichkeit eröffnet, in vier Lehrveranstaltungen nach eigenen Interessen seine Mittelalter-Studien aus einem großen Angebot von Fächern zu ergänzen und zu vertiefen: aus Byzantinistik, Arabistik/Islamwissenschaft, Musikgeschichte, Kunstgeschichte, Mittelalterarchäologie, Philosophie, Buchwissenschaft, Rechtsgeschichte und den Theologien. Er sollte mindestens zwei Fächer wählen.						
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erhalten einen weiteren Überblick über Gebiete, Problemstellungen und fächerspezifische Forschungslagen weiterer Mittelalter-Disziplinen, der sie zu vergleichendem Arbeiten in Stand setzt und sie befähigt, eigene Interessenschwerpunkte zu bilden im Hinblick auf die Spezialisierungsphase der Masterprüfung.						
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Teile des Moduls sind zugleich Teile in den entsprechenden anderen Studiengängen						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht freie Wahlmöglichkeit unter den im Angebot stehenden Lehrveranstaltungen der Fächer						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen						
8	Art der Prüfungsleistungen: Je nach Anforderung der Fächer jeweils eine Klausur von 90 min. oder eine mündliche Prüfung von 30 min. in den beiden Übungen bzw. Seminaren (jeweils 50 % de Modulnote).						
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Keine						
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %						
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christel Meier-Staubach, Prof. Dr. Eva Schlotheuber, Prof. Dr. Tomas Tomasek			Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 08 – Geschichte / Philosophie, Fachbereich 09 – Philologie			

Abschnitt B

Modultitel: Vertiefungsmodul C: Kulturwissenschaftliches und ideengeschichtliches Erganzungsmodul
(weitere mediavistische Facher) (M 4)

Modulabschlussprufung: Ja
 Nein
Art der Abschlussprufung: Klausur ___min. mundl. Prufung ___min. _____min.
 Referat schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Vorlesung (anderes mediavistisches Fach - I)						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prufungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prufungsrelevant)	Wahlmoglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung fur die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> aktiv**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Ubung	<input type="checkbox"/> mundl. Prufung ___min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erluterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Ubung (anderes mediavistisches Fach - I)						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prufungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prufungsrelevant)	Wahlmoglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung fur die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur 90 min.	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	[50%]
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv *	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Ubung	<input checked="" type="checkbox"/> mundl. Prufung 30 min.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	[50%]
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erluterungen: Klausur oder mundliche Prufung nach Magabe des Prufers						

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Vorlesung (anderes mediävistisches Fach - II)						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur _____min.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> aktiv *	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat _____min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung _____min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> schriftl. HA _____min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 4

Veranstaltungstitel (deutsch): Übung (anderes mediävistisches Fach - II)						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur 90 min.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv *	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	[50%]
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat _____min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[]
<input checked="" type="checkbox"/> Übung	<input checked="" type="checkbox"/> mündl. Prüfung 30 min.	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	[50%]
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> schriftl. HA _____min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[]
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Klausur oder mündliche Prüfung nach Maßgabe des Prüfers						

* Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls können bei Bedarf auch flexibel über die beiden Semester des ersten Studienjahres verteilt werden.

** aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

*** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:		Aufbaumodul A: Literaturen des Mittelalters II (M 5)			
Modultitel englisch:		Medieval Literatures II			
Studiengang:		Interdisziplinäre Mittelalterstudien			
Turnus:	Jedes SoSe*	Dauer:	1 Sem.*	Fachsem.:	2. FS*
		LP:	10	Workload:	300 h
1	Modulstruktur:				
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz
	1.	Vorlesung Lateinische Literatur	V (P)	2	30 h
	2.	Seminar Lateinische Literatur	S (P)	5	30 h
3.	Übung oder Vorlesung aus einer anderen Literatur des Mittelalters	Ü / V (P)	3	30 h	60 h
2	Lehrinhalte: Das literaturwissenschaftliche Aufbaumodul intensiviert die bereits in M 2 vermittelten literaturwissenschaftlichen und philologischen Kenntnisse, vertieft dabei die Vertrautheit mit der lateinischen Prosa und Dichtung des Mittelalters. Die Auseinandersetzung mit der Forschung und die literaturtheoretische Problematik treten deutlich in den Vordergrund. Zugleich wird das eigenständige Textstudium ins Zentrum gerückt. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich nach eigenem Interesse auf Themen und Teilgebiete zu konzentrieren, die sie sich unter Anleitung durch die Lehrenden selbst erarbeiten. Die komparatistische Perspektive, d. h. auch das Verhältnis der lateinischen zu den volkssprachigen Literaturen wird an einer weiteren Literatur des Mittelalters exemplarisch vermittelt.				
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über tiefgreifende Kenntnisse der lateinischen Literatur. Durch den Vergleich mit einer weiteren Literatur des Mittelalters sind sie auch in der Lage, sich eine Vorstellung von der Entwicklung des europäischen Literatursystems zu bilden.				
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Veranstaltungen des Moduls werden auch im Masterstudiengang Lateinische Philologie angeboten, die der anderen Literaturen im Masterstudiengang ihres Fachs.				
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Je nach Angebot haben die Studierenden die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Seminaren und Übungen der mittellateinischen Prosa und Dichtung auszuwählen, um sich dabei schrittweise auf jene Teilgebiete zu konzentrieren, die in die M.A.-Arbeit Eingang finden werden.				
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen				
8	Art der Prüfungsleistungen: Das Seminar wird mit einer schriftlichen Hausarbeit von 20 Seiten (70% der Modulnote) abgeschlossen. Zur Vorlesung bzw. Übung im Bereich einer anderen Literatur des Mittelalters gehört ein Prüfungsgespräch von 30 min (30% der Modulnote) oder ein Kurzreferat.				
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Abschluss des Kernmoduls und des Vertiefungsmoduls M2.				
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %				
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christel Meier-Staubach		Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 08 – Geschichte / Philosophie, Fachbereich 09 – Philologie		

Abschnitt B

Modultitel: Aufbaumodul A: Literaturen des Mittelalters II (M 5)

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein
 Art der Abschlussprüfung: Klausur ___min. mündl. Prüfung ___min. _____ min.
 Referat schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Vorlesung Lateinische Literatur						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> aktiv**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____ min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:		Keine Voraussetzungen im Rahmen des Moduls; Innerhalb des Masterstudiengangs Interdisziplinäre Mittelalterstudien erfolgreiche Teilnahme am Kernmodul [M 1] und am Vertiefungsmodul M 2.				

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Seminar Lateinische Literatur						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> schriftl. HA	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[70%]
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____ min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:		Keine Voraussetzungen im Rahmen des Moduls; Innerhalb des Masterstudiengangs Interdisziplinäre Mittelalterstudien erfolgreiche Teilnahme am Kernmodul [M 1] und am Vertiefungsmodul M 2.				

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Übung / Vorlesung aus einer anderen Literatur des Mittelalters						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur _____ min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> Referat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	[30%]
<input type="checkbox"/> Übung	<input checked="" type="checkbox"/> mündl. Prüfung 30 min.	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	[30%]
<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung oder Übung nach Wahl	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____ min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:	Keine Voraussetzungen im Rahmen des Moduls; Innerhalb des Masterstudiengangs Interdisziplinäre Mittelalterstudien erfolgreiche Teilnahme am Kernmodul [M 1] und am Vertiefungsmodul M 2. Referat oder münd- liche Prüfung nach Maßgabe des Prüfers.					

* Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls können bei Bedarf auch flexibel über die beiden Semester des ersten Studienjahres verteilt werden.

** aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

*** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:		Aufbaumodul B: Geschichte und Gesellschaft des Mittelalters II (M 6)			
Modultitel englisch:		Medieval History and Society II			
Studiengang:		Interdisziplinäre Mittelalterstudien			
Turnus: Jedes SoSe*		Dauer: 1 Semester*	Fachsem.: 2. FS*	LP: 10	Workload: 300 h
1	Modulstruktur:				
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz
	1.	Vorlesung zur Geschichte des Mittelalters	V (P)	3	30 h
	2.	Seminar zur Geschichte des Mittelalters	S (P)	5	30 h
	3.	Mittelalterkolloquium	Koll (P)	2	30 h
2	Lehrinhalte: Das Modul vertieft die Kenntnisse über die europäische Geschichte und die sich ausdifferenzierende Gesellschaft des Spätmittelalters und der Renaissance. Die Vorlesung thematisiert u. a. das Entstehen neuer politisch und ökonomisch relevanter Gruppen und damit zusammenhängend die wachsende Rolle der Volkssprache in der Literatur und der pragmatischen Schriftlichkeit. Auf der Basis der historischen, philologischen und kodikologischen Fähigkeiten, die im Kernmodul erworben wurden, können die Studierenden im Seminar eigenständig sowohl unedierte Quellen als auch materielle Objekte erschließen und für größere Fragestellungen und Zusammenhänge fruchtbar machen. Durch die Teilnahme am Kolloquium sollen die Studierenden mit aktuellen Forschungsansätzen vertraut gemacht und diese diskutieren lernen.				
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden beherrschen die jeweiligen methodischen Zugänge der an dem Studiengang beteiligten Fächer und können ihre Fragestellungen deshalb aus verschiedenen Blickwinkeln bearbeiten. Sie verfügen über die Sprachkompetenz und die paläographischen und kodikologischen Fähigkeiten, um nicht edierte Quellen zu erschließen und die materielle Kultur des Spätmittelalters für ihre Themen bzw. Fragestellungen fruchtbar zu machen. Damit sind sie in der Lage in Bibliotheken, Archiven oder Museen noch nicht oder nur unzureichend erschlossenes Material eigenständig zu interpretieren, in einen größeren historischen Kontext einzuordnen und im Hinblick auf aktuelle Forschungsansätze zu diskutieren.				
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Teile des Moduls sind zugleich Teile des Masterstudiengangs Geschichte				
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine				
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen				
8	Art der Prüfungsleistungen: Zweistündige Klausur (90 Min.), deren Inhalt sich dem Seminar und der Vorlesung zusammensetzt.				
9	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Kernmoduls und des Vertiefungsmoduls M3.				
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %				
11	Modulbeauftragte/r: [neu zu benennende Lehrperson]		Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 08 – Geschichte / Philosophie, Fachbereich 09 – Philologie		

Abschnitt B

Modultitel: Aufbaumodul B: Geschichte und Gesellschaft des Mittelalters II (M 6)

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein
 Art der Abschlussprüfung: Klausur 90 min. mündl. Prüfung ___min. _____ min.
 Referat schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Vorlesung Geschichte und Gesellschaft des Mittelalters						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____ min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:	Keine Voraussetzungen im Rahmen des Moduls; Innerhalb des Masterstudiengangs Interdisziplinäre Mittelalterstudien erfolgreiche Teilnahme am Kernmodul [M 1] und am Aufbaumodul M 3.					

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Seminar Geschichte und Gesellschaft des Mittelalters						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____ min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:	Keine Voraussetzungen im Rahmen des Moduls; Innerhalb des Masterstudiengangs Interdisziplinäre Mittelalterstudien erfolgreiche Teilnahme am Kernmodul [M 1] und am Aufbaumodul M 3.					

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Mittelalterkolloquium						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur _____min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> aktiv**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung _____min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Kolloquium _____	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:	Keine Voraussetzungen im Rahmen des Moduls; Innerhalb des Masterstudiengangs Interdisziplinäre Mittelalterstudien erfolgreiche Teilnahme am Kernmodul [M 1] und am Vertiefungsmodul M 3.					

* Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls können bei Bedarf auch flexibel über die beiden Semester des ersten Studienjahres verteilt werden.

** aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

*** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Abschnitt A

Modultitel deutsch:		Praxismodul (M 7)					
Modultitel englisch:		Practical Exercises					
Studiengang:		Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien					
Turnus:	Jedes WS	Dauer:	1 Sem.	Fachsemester:	3. FS	LP: 15	Workload: 450 h
1	Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium	
	1.	Übung aus dem Gebiet der Fachdidaktik oder der hist. Hilfswissenschaften	Ü (P)	4	30 h	90 h	
	2.	Praktische Übung / Exkursion	Ü (P)	5	30 h	120 h	
3.	Blockseminar aus dem Gebiet der Fachdidaktik oder hist. Hilfswissenschaften oder Praktikum (Archiv/ Handschriftenabteilung, Museum/Ausstellung oder archäol. Ausgrabung)	S (P)	6	30 h (bei Praktikum: 80 h)	150 h (bei Praktikum: 100 h)		
2	Lehrinhalte: Im Zentrum des Moduls steht eine praktische Übung, die in der Regel mit einer mehrtägigen Exkursion verbunden ist. Dazu kommt eine Übung aus dem Bereich der Fachdidaktik oder einer historischen Hilfswissenschaft, die die Erschließung der materiellen Überlieferung des Mittelalters zum Gegenstand hat. Ein Blockseminar oder ein mindestens zweiwöchiges Praktikum in einer wissenschaftlichen (in der Regel staatlichen oder kirchlichen) Einrichtung eröffnet den Studierenden die Gelegenheit, vor Ort in Bibliotheken, Museen und in direktem Kontakt mit Handschriften, Inkunabeln oder anderen Zeugnissen Erfahrungen mit authentischem Quellenmaterial zu sammeln und sich zugleich durch praktische Übung auf eine mögliche spätere berufliche Tätigkeit vorzubereiten.						
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über Erfahrungen im praktischen Umgang mit Bibliotheken, Museen und Archiven und wenden ihre in den paläographischen und kodikologischen Übungen erworbenen Kenntnisse am Objekt an. Sie sind in der Lage, die vertiefte Einsicht in die Sachkomplexe in ihre weiteren theoretischen Fachstudien ebenso wie in ihre mögliche Berufswahl mit einfließen zu lassen.						
4	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist gemeinsam mit dem Masterstudiengang Lateinische Philologie.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen						
8	Art der Prüfungsleistungen: In der In der fachdidaktischen oder hilfswissenschaftlichen Übung: Referat oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Klausur (90 Min.) nach Maßgabe des Faches (jeweils 50% der Modulnote); in der praktischen Übung mit Exkursion Referat oder Bericht (ca. 10 Seiten; 50% der Modulnote). Nicht prüfungsrelevante Studienleistung: im Blockseminar bzw. im Praktikum Bericht/Dokumentation (ca. 10 Seiten, unbenotet, einzureichen beim Modulbeauftragten).						
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Erfolgreicher Abschluss des Kernmoduls						
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %						
11	Modulbeauftragte/r: [Lehrkraft aus dem Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit]			Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 08 – Geschichte / Philosophie, Fachbereich 09 – Philologie			

Abschnitt B

Modultitel: Praxismodul (M 7)Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Übung aus dem Gebiet der Fachdidaktik oder der hist. Hilfswissenschaften						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur ___min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv**	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	[50%]
<input type="checkbox"/> Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> Referat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	[50%]
<input checked="" type="checkbox"/> Übung	<input checked="" type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	[50%]
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[]
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____ ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Keine Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Praktische Übung / Exkursion						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[]
<input type="checkbox"/> Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> Referat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	[50%]
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[]
<input checked="" type="checkbox"/> praktische Übung / Exkursion	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[]
<input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> Bericht ___min.	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	[50%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Keine Erläuterungen:						

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Blockseminar aus dem Gebiet der Fachdidaktik oder hist. Hilfswissenschaften oder Praktikum (Archiv / Handschriftenabteilung, Museum / Ausstellung oder archäol. Ausgrabung)						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur _____min.	<input type="checkbox"/>		Pflicht	Wahlpflicht	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung _____min.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> Bericht/Dokum.	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Keine						

** aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

*** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:		Spezialisierungsmodul (Fach-Modul) (M 8)					
Modultitel englisch:		Special research module					
Studiengang:		Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien					
Turnus:	Jedes WS	Dauer:	1 Sem.	Fachsemester:	3. FS	LP: 15	Workload: 450 h
Modulstruktur:							
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium	
1	1.	Spezialisierungsgebiet aus der Mediävistik I	Koll. / S (P)	10	30 h	270 h	
	2.	Spezialisierungsgebiet aus der Mediävistik II	Ü / S (P)	5	30 h	120 h	
2	Lehrinhalte: Im Spezialisierungsmodul wählen die Studierenden ein mediävistisches Fach, das nicht das Fach der Masterarbeit sein soll, als besonderes Spezialisierungsgebiet. Zur Auswahl stehen neben den drei Hauptfächern Mittlere Geschichte, Lateinische Philologie des Mittelalters und Deutsche Literatur des Mittelalters auch die beiden in M4 belegten Wahlfächer, sofern dabei mittelalterbezogene Themen bearbeitet werden können. Im Rahmen der kolloquialen Veranstaltungsformen dieses Moduls werden sie angeleitet, sich auf einen Sachkomplex zu konzentrieren, ihn inhaltlich zu durchdringen und systematisch zu erschließen, um sodann ihre Arbeitsergebnisse, Thesen und Fragen in einem wissenschaftlichen Kontext zu diskutieren. Wenn möglich, sollen die Studierenden dabei in laufende Forschungsprojekte der Mediävistik eingebunden werden, um, nicht zuletzt mit Blick auf ein mögliches Dissertationsvorhaben, weitere Fähigkeiten zu erwerben.						
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden werden in die Lage versetzt, einen einzelnen Themenkomplex für sich darzustellen und ihre Ansichten und Forschungsergebnisse in einer selbständigen Präsentation in einem übergreifenden Kolloquium in eine Diskussion einzubringen und zu hinterfragen. Sie nehmen aktiv Anteil an aktuellen Forschungsdiskussionen und -projekten und können zu ihnen einen eigenständigen Beitrag leisten, der gegebenenfalls (neben dem Thema der Masterarbeit) die Grundlage eines eigenen Promotionsvorhabens bilden kann.						
4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden haben die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Kolloquien, Übungen und Seminaren des mediävistischen Angebots auszuwählen, um sich für einen Themenbereich zu entscheiden, der in der eigenen Forschungstätigkeit besondere Berücksichtigung finden soll. Zur Auswahl stehen Mittlere Geschichte, Lateinische Philologie des Mittelalters, Deutsche Literatur des Mittelalters und die beiden in M4 belegten Wahlfächer. Das Fach, in dem die Masterarbeit verfasst werden soll, kann nicht gewählt werden						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen						
8	Art der Prüfungsleistungen: Das Kolloquium bzw. Seminar ist durch die selbständige Präsentation eines Sachkomplexes oder Forschungsproblems oder eine andere vergleichbare ausgreifende Leistung abzuschließen, die geeignet ist, den erarbeiteten Gegenstand auf wissenschaftlichem Niveau zur Diskussion zu stellen. Dafür wird in der Regel eine Sitzung von 90 Min. veranschlagt (für Vortrag und Diskussion). Die zweite Lehrveranstaltung (Übung oder Seminar) wird durch ein Referat abgeschlossen.						
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Abschluss des Kernmoduls und der Vertiefungsmodule.						
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %						
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christel Meier-Staubach			Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 08 – Geschichte / Philosophie; Fachbereich 09 – Philologie			

Abschnitt B

Modultitel: Spezialisierungsmodul (Fach-Modul) (M 8)Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): <u>Spezialisierungsgebiet aus der Mediävistik</u>						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur 90 min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> Referat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv**	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[70%]
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Kolloquium	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____ ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Innerhalb des Moduls keine Voraussetzungen; innerhalb des Studiengangs erfolgreiche Teilnahme am Kernmodul und an den Vertiefungsmodulen. Dauer des Referates / der Präsentation: 90 min mit Diskussion.						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): <u>Spezialisierungsgebiet aus der Mediävistik</u>						
Veranstaltungstitel (englisch):						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> Referat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv**	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[30%]
<input checked="" type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich***	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Kolloquium	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____ ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Innerhalb des Moduls keine Voraussetzungen; innerhalb des Studiengangs erfolgreiche Teilnahme am Kernmodul und an den Vertiefungsmodulen.						

Modultitel deutsch: Pflichtmodul: Masterarbeit						
Modultitel englisch: M.A. Thesis						
Studiengang: Interdisziplinäre Mittelalterstudien						
Turnus: jährlich	Dauer: 1 Sem.	Fachsemester: 4. FS	LP: 30	Workload: 900		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Masterarbeit	(P)	27	0	810
	2.	Kolloquium (oder Seminar) mit Präsentation des Arbeitsvorhabens	Koll / S (P)	3	30	60
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Masterarbeit zeigt, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Mediävistik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Im Rahmen eines Kolloquiums (oder Seminars) der Examenskandidaten präsentiert die/der Studierende ihr/sein Arbeitsvorhaben und berücksichtigt Anregungen und Kritik					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Masterarbeit (Bearbeitungszeit 5 Monate) Nicht prüfungsrelevante Studienleistung: Präsentation des Arbeitsvorhabens im Kolloquium					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Das Kernmodul, die drei Vertiefungsmodule und das Praxismodul müssen erfolgreich abgeschlossen sein.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christel Meier-Staubach, Prof. Dr. Eva Schlotheuber, Prof. Dr. Tomas Tomasek oder ein anderer Fachvertreter der für die Masterarbeit gewählten mediävistischen Fachdisziplinen.			Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 08 – Geschichte / Philosophie, Fachbereich 09 – Philologie		